

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz
und Informationsfreiheit**

Bericht und Dringlichkeitsantrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum Entwurf eines Sechsten Hochschulreformgesetzes, Mitteilung des Senats vom 6. Dezember 2022 (Drucksache 20/1705)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2022 den Entwurf eines Sechsten Hochschulreformgesetzes, Mitteilung des Senats vom 16. Februar 2016 (Drucksache 20/1705), in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit überwiesen.

Ziel des Sechsten Hochschulreformgesetzes sei es, die Aufgaben der Hochschulen in den wichtigen Bereichen des Klima- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit sowie der Antidiskriminierung und Diversität zu erweitern. Die Rechte der Frauenbeauftragten und der Studierendenschaftsvertretungen, aber auch der Hochschulmitglieder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen würden gestärkt und weitere Beauftragte als Anlaufstelle für Rat und Hilfe Suchende gesetzlich normiert. Die Änderungen sollen zusätzlich dazu beitragen, den Hochschulzugang für berufliche Qualifizierte zu verbessern, den Zugang zum Studium in Teilzeit zu verbessern sowie Weiterbildung und duales Studium zu strukturieren. Weiter seien die Regelung zur Verwendung von Tieren entsprechend des Tierschutzgesetzes angepasst worden. Weiter soll das Gesetz die Möglichkeit eröffnen, unter gewissen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung das Promotionsrecht an Fachhochschulen und die Hochschule für Künste zu übertragen. Es würden rechtliche Grundlagen für die internationale Zusammenarbeit geschaffen werden und die ländergeeinten Akkreditierungsregelungen seien in das Gesetz mitaufgenommen worden. Weitere Novellierungsbereiche bezögen sich auf das Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung sowie das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen. Außerdem seien Regelungen getroffen worden, welche die Hochschulzulassung für das Lehramt im Fach der Musikpädagogik zu verbessern.

In seiner Sitzung am 19. Januar 2023 erörtere der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte im Rahmen einer Anhörung, an der teilgenommen haben:

- die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
- die Rektorate der vier öffentlichen Hochschulen im Bundesland Bremen
- die Personalräte der Universität Bremen, der Hochschule Bremerhaven und der Hochschule Bremen
- die allgemeinen Studierendenausschüsse der vier öffentlichen Hochschulen im Bundesland Bremen
- der Tierschutzbeauftragte der Universität Bremen
- die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten Bremischer Hochschulen
- die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
- der Landesbehindertenbeauftragte
- die Arbeitnehmerkammer Bremen
- der Landesverband Bremen des Deutschen Hochschulverbandes
- der Hochschullehrerbund Bremen

- der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser
- die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Bremen
- die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bezirk Bremen-Nordniedersachsen

Wegen der Einzelheiten der sachverständigen Äußerungen wird auf das Protokoll der Anhörung verwiesen.

Der Ausschuss begrüßt den Entwurf des Sechsten Hochschulreformgesetzes, hält aber weitere Änderungen für erforderlich.

Die Fraktionen der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE beantragen die Aufnahme der in Anlage 1 beigefügten Änderungen in das Gesetz.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit stimmt dem Änderungsantrag in Anlage 1 einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen der CDU sowie der FDP zu.

Die Fraktion der CDU beantragt die Aufnahme der in Anlage 2 beigefügten Änderungen in das Gesetz.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit lehnt den Änderungsantrag in Anlage 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP ab.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz mit den in Anlage 1 vorgeschlagenen Änderungen in zweiter Lesung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Christopher Hupe

Anlage(n):

1. Bericht und Änderungsantrag WMDI zum Sechsten Hochschulreformgesetz (Endfassung)

Anlage 1: Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE zum Entwurf eines Sechsten Hochschulreformgesetzes (Drucksache 20/1705)

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag):

Die Bürgerschaft (Landtag) ändert den Gesetzentwurf (Drucksache 20/1705) wie folgt ab:

1. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Nummer 4 e) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen in der Forschung und Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei. Sie fördern aktiv die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) an ihrer Hochschule. Die Hochschulen fühlen sich dem Schutz aller ihrer Mitglieder und Angehörigen vor Benachteiligung im Sinne der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet und tragen dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Lehre, dem Studium, der Weiterbildung und der Forschung teilhaben können. Sie berücksichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. Die Satzung soll insbesondere Maßnahmen, Verfahren und Verantwortlichkeiten zur Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und struktureller Diskriminierungsgefährdung sowie entsprechende Qualifizierungsangebote für alle Beschäftigten vorsehen.““

b) Artikel 1 Nummer 4 g) wird wie folgt geändert:

aa) Artikel 1 Nummer 4 g) aa) wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bestimmt im Einvernehmen mit den Hochschulen, dass duale Studiengänge in Kooperation der Hochschulen mit Unternehmen durchgeführt werden, die ausbildungs- oder praxisintegrierend zusätzlich zu einem Studienabschluss eine berufspraktische Ausbildung sowie einen entsprechenden Abschluss vermitteln.““

bb) Nach Artikel 1 Nummer 4 g) bb) wird folgender Buchstabe eingefügt:

„cc) Der bisherige Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages zwischen Studierender oder Studierendem und dem Praxispartner.““

2. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) § 5 b Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Person wirkt auf die Umsetzung der Aufgaben nach § 4 Absatz 11 hin.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Person ist an den Entscheidungen des Rektorats beratend zu beteiligen, insbesondere bei der Hochschulstrukturplanung, bei Digitalisierungsprozessen, bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bei Neuorganisations- und Strukturierungsprozessen, bei der Mittelvergabe nach § 81 Abs. 2, bei Berufungs- und Personalentscheidungen im Bereich des wissenschaftlichen Personals. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen des Akademischen Senats, der Fachbereichsräte sowie aller Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

3. In Artikel 1 Nummer 8 e) wird das Wort „erforderliche“ durch das Wort „angemessene“ ersetzt.

4. Artikel 1 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Rahmenkodex wird in einem mehrjährigen Turnus von in der Regel fünf Jahren durch die von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen erneut einzuberufene Arbeitsgruppe evaluiert und weiterentwickelt.““

5. Artikel 1 Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 wird wie folgt geändert:

a) In § 23 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „gestellt“ die Wörter „bei einer Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der Arbeitszeit“ eingefügt.

b) § 23 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Ein Drittel ihrer Arbeitszeit ist für die Tätigkeiten im Kontext der mit der Stelle verbundenen Lehrverpflichtung abgedeckt.““

6. In Artikel 1 Nummer 25 werden die Wörter „ein Semester“ durch „zwei Semester“ ersetzt.

7. Artikel 1 Nummer 28 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Nummer 28 d) wird gestrichen.

b) Die bisherigen Buchstaben e) bis l) werden die Buchstaben d) bis k).

8. Artikel 1 Nummer 32 wird gestrichen.

9. Die bisherigen Nummern 33 bis 75 des Artikel 1 werden die Nummern 32 bis 74.

10. Der bisherige Artikel 1 Nummer 70 b) wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nummer 1 a):

Der Landesbehindertenbeauftragte hat im Anhörungsverfahren zur Gesetzesnovelle deutlich gemacht, dass einen Bezug zu der UN-Behindertenrechtskonvention im Hochschulgesetz notwendig sei, um die Umsetzung der UN-BRK zu verankern. Daher ist der vorgeschlagene Satz in dem Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Nummer 1 b):

Das Wesen eines dualen Studiums soll die enge Verzahnung von praktischer und theoretischer Ausbildung sein. Dementsprechend reicht ein praxisbegleitendes Studium nicht aus, um dieses Kriterium zu erfüllen, sondern nur integrierte Studiengänge können als duales Studium gelten. Auch der Wissenschaftsrat hat bereits 2013 empfohlen, praxisbegleitende Formen nicht als duales Studium zu bezeichnen. Daher sind die Worte „ausbildungsbegleitend“, „praxisbegleitend“ und „studienbegleitend“ aus dem Gesetzestext zu streichen.

Zu Nummer 2:

Um Klarheit über die Aufgaben der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung zu schaffen, wird im Satz 2 auf dem §4 Absatz 11 verwiesen, da dieser die Aufgaben der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung regelt.

Um der Kritik im Rahmen der Anhörung zur Gesetzesnovelle über die fehlende Beschreibung der Rechte und Pflichten der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung entgegenzukommen, fügen wir einen neuen Satz 3 hinzu, der genau diese beschreibt.

Zu Nummer 3:

Um Unsicherheiten zum Ausstattungsanspruch der zentralen Frauenbeauftragten an den Hochschulen zu vermeiden, wird die Formulierung aus dem aktuell geltenden Gesetzestext übernommen und den Frauenbeauftragten eine „angemessene“, nicht nur eine „erforderliche“ Ausstattung zugesprochen.

Zu Nummer 4:

Die Struktur einer Arbeitsgruppe zur Erstellung und Begleitung des Rahmenkodex, bestehend aus Vertreter*innen der Hochschulleitungen, Personalräten, Gewerkschaften, Arbeitnehmerkammer und Politik, hat sich bewährt und soll beibehalten werden, daher wird diese weiterhin ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nummer 5:

Verschiedene Vertreter*innen der Hochschulen und Verbände haben die Anhebung der Arbeitszeit für die wissenschaftliche Qualifizierung bei Teilzeitbeschäftigten begrüßt. Damit die geplante Anhebung der Arbeitszeit nicht in einer Verringerung des Lehrdeputats resultiert, wird ebenfalls die Arbeitszeit, die in der Lehre einzubringen ist, im Gesetzestext geregelt.

Zu Nummer 6:

Vertreter*innen von Studierenden und Gewerkschaften haben im Anhörungsverfahren zur Gesetzesnovelle sehr deutlich gemacht, dass auch für studentische Beschäftigte eine längerfristige Anstellungsperspektive wichtig ist, um Verlässlichkeit bei der Studienfinanzierung, aber auch Planbarkeit für Praktika etc. zu erhalten. Daher wird die Regeldauer der Beschäftigung als studentische Hilfskraft von ein auf zwei Semester erhöht.

Zu Nummer 7:

Der §33 Absatz 3a soll in seiner bisherigen Form vollständig erhalten bleiben. Sowohl die Meisterprüfung als auch alle anderen vergleichbaren Fortbildungen sollen weiterhin der Allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt sein, hierzu gehören auch Fortbildungsabschlüsse nach den §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 42 oder 42a der Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst hat oder vergleichbare Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe. Die Neufassung des genannten Absatzes kann daher aus dem sechsten Hochschulreformgesetz gestrichen werden.

Zu Nummer 8:

Die Gruppe der Studierenden, die öfter als zweimal ein Fach innerhalb des Lehramtes oder einen Studiengang wechselt, ist ausgesprochen gering. Wer einen solchen Wechsel vornimmt, handelt stets überlegt und aus einem wichtigen Grund. Hierüber eine Nachweispflicht einzuführen, schafft nur bürokratische Hürden für die Studierenden und Mehraufwand für die Studierendensekretariate, dies ist zu vermeiden. Vertreter*innen der Studierenden, der Rektorate und der Gewerkschaften haben diese Erschwernis im Anhörungsverfahren deutlich kritisiert.

Die Formulierung schafft zudem Unklarheiten bei den Hochschulen, wie mit solchen Anträgen zu verfahren ist und unter welchen Bedingungen die Genehmigung eines Wechsels überhaupt versagt werden kann. Um all diese Probleme zu vermeiden, ist die Nachweispflicht zu streichen.

Zu Nummer 10:

Eine Veröffentlichung von Prüfungsordnungen und anderen Rechtsmitteln im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen schafft Rechtssicherheit, welche Textform gültig ist und ab welchem Datum die Ordnung gilt. Auch ist so eine dauerhafte Überprüfbarkeit und Archivierung gesichert. Um Unklarheiten in zu vermeiden, wird die Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt beibehalten und die vorgeschlagene Änderung gestrichen.

Anlage 2: Änderungsantrag der CDU-Bürgerschaftsfraktion Bremen zum Entwurf eines Sechsen Hochschulreformgesetzes (Drucksache 20/1705)

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit wolle beschließen:

Der Bremische Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 20/1705 mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Buchstaben a) und b) werden vorangestellt:

a) Nach der Angabe zu § 5b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5c Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“

b) Die Angabe zu § 7b wird gestrichen.‘

b) Der bisherige Buchstabe a) wird Buchstabe c).

c) Folgender Buchstabe d) wird nach Buchstabe c) eingefügt:

.d) In § 18 wird die Überschrift wie folgt geändert:

„Ausschreibung von und Berufung auf Professuren, Juniorprofessuren und Tandem-Professuren“

d) Die bisherigen Buchstaben d) bis g) werden Buchstaben e) bis h).

e) Folgender Buchstabe i) wird eingefügt:

„Nach Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 60a Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung“.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 Bremisches Hochschulgesetz)

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a) wird vorangestellt:

„a) In § 4 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.“

b) Die bisherigen Buchstaben a) bis g) werden Buchstaben b) bis h).

c) In Buchstabe c) wird Satz 4 in Absatz 5 gestrichen.

d) Im Buchstaben h) Unterbuchstaben aa) wird § 4 Abs. 12 Satz 2 wie folgt geändert:

„Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bestimmt im Einvernehmen mit den Hochschulen, dass duale Studiengänge in Kooperation der Hochschulen mit Unternehmen durchgeführt werden, die ausbildungsintegrierend oder praxisintegrierend zusätzlich zu einem Studienabschluss eine berufspraktische Ausbildung sowie einen entsprechenden Abschluss vermitteln.“

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 5 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz)

In Artikel 1 Nummer 5 wird Buchstabe b) wie folgt geändert:

„In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Juniorprofessorinnen und Professoren),“ durch die Wörter „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren) einschließlich der Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren gemäß § 20, die zur Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung beurlaubt sind,“ ersetzt.“

4. Zu Artikel 1 Nummer 7a - neu (§ 5c neu Bremisches Hochschulgesetz)

In Artikel 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c
Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen
Erkrankungen

(1) Für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen wird vom Akademischen Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte gewählt.

(2) Der oder die Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs- und Studien- und Prüfungsbedingungen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen und auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Er oder sie berät und unterstützt das Rektorat und übrige Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen betreffen. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedarfen von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen.

(3) Der oder die Beauftragte darf in Ausübung seines oder ihres Amtes nicht beeinflusst und wegen des Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(4) Der oder die Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, die die Belange der Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie der Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen berühren.

(5) Der oder die Beauftragte berichtet dem Rektorat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(6) Der oder die Beauftragte ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen sowie Studierenden, die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.

(7) Dem oder der Beauftragten sind die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschule zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgabe erfordert.“

5. Zu Artikel 1 Nummer 9a - neu (§ 7b Bremisches Hochschulgesetz)

In Artikel 1 wird folgende Nummer 9a nach Nummer 9 eingefügt:

„9a. § 7b wird gestrichen.“

6. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 8 Bremisches Hochschulgesetz)

Artikel 1 Nummer 10 wird gestrichen.

7. Artikel 1 Nummer 11 bis 75 werden Nummer 10 bis 74.

8. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 18 Bremisches Hochschulgesetz)

Artikel 1 Nummer 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Buchstaben a), b) und c) werden vorangestellt:

,a) Überschrift wird wie folgt geändert: „Ausschreibung von und Berufung auf Professuren, Juniorprofessuren und Tandem-Professuren“.

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. eine Tandem-Professorin oder ein Tandem-Professor, die oder der den Nachweis besonderer Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden nach § 116 Absatz 3 Nr. 5 Bremisches Beamtengesetz erbracht hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,“

c) Bisherige Ziffern 4 bis 7 werden Ziffern 5 bis 8.'

b) Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden Buchstaben d) und e).

9. Zu Artikel 1 Nummer 15a (neu) (§18a Bremisches Hochschulgesetz)

In Artikel 1 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 15a eingefügt:

,15a. § 18a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 18a Absatz 1 ist folgender Satz 2 einzufügen:

„Satz 1 gilt entsprechend für eine Tandem-Professur für den Fall des Nachweises besonderer Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden nach § 116 Absatz 3 Nr. 5 Bremisches Beamtengesetz.“

b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen im Rahmen einer qualitätsgesicherten Evaluierung.“

10. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 23 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz)

Artikel 1 Nummer 17 wird gestrichen.

11. Artikel 1 Nummer 18 bis 74 werden Nummer 17 bis 73.

12. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Bremisches Hochschulgesetz)

In Artikel 1 Nummer 30 wird § 37 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. in dem Studiengang, für den er oder sie die Immatrikulation beantragt, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat,“

13. In Artikel 1 wird nach Nummer 38 folgende Nummer 38a eingefügt:

„38a. In § 53 Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Hochschulen können mit Genehmigung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen Modellversuche zu einem Orientierungs- und Vorbereitungssemester in geeigneten Studiengängen durchführen. Die Modellversuche sind zu evaluieren. Das Nähere zur Ausgestaltung des Vorbereitungssemesters, insbesondere zur Zulassung, zur Prüfung, zum Übergang zu einem regulären Bachelorstudium und zur Anerkennung im Vorbereitungssemester erbrachter Leistungen bei Aufnahme eines regulären Bachelorstudiums, regeln die Hochschulen durch Ordnung.“

14. Zu Artikel 1 Nummer 43 (§ 60 Bremisches Hochschulgesetz)

Artikel 1 Nummer 43 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 Nummer 43 wird § 60 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen bieten dazu weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge und weiterbildende Zertifikatsstudiengänge nach § 33 Absätze 8 und 8a sowie weitere Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung nach § 33 Absatz 9 an.“

15. In Artikel 1 wird nach Nummer 43 folgende Nummer 43a eingefügt:

„§ 60 a Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung

(1) In der Regel führen die Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen als eigene Veranstaltungen an. Lehrangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung gehören zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschule. Die Verordnung nach § 29 Absatz 1 kann bestimmen, dass bis zu 10 % der vorhandenen Lehrkapazität für Weiterbildungsangebote eingesetzt werden können, wenn die Hochschule die entsprechende Durchführung des Weiterbildungsangebotes gewährleistet.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die jeweilige Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten fest.

(3) Die Hochschulen können für Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 70 ff. des Bremischen Beamtengesetzes sowie der aufgrund § 78 Bremisches Beamtengesetz erlassenen Verordnung erfüllt sind.“

16. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Bremisches Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), zuletzt mehrfach geändert, § 56 neu gefasst, § 133 angefügt durch Gesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 117 folgende Angabe eingefügt:

„§ 117a Tandem-Professur“

2. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117 a Tandem-Professur

(1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, bei denen die Einstellungsbedingungen nach § 116 Absatz 3 Nr. 1 - 4 vorliegen, können die für die Übertragung einer Professur an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften erforderlichen besonderen Leistungen nach § 116 Absatz 3 Nr. 5 im Rahmen einer Tandem-Professur erwerben.

(2) Tandem-Professorinnen und -Professoren werden in einem auf höchstens fünf Jahre befristeten Arbeitsverhältnis mit mindestens dem hälftigen Umfang einer Vollzeitprofessur beschäftigt. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 bis 4, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Beschäftigung als Tandem-Professorin oder als Tandem-Professor. Die Vergütung orientiert sich an der Besoldungsgruppe W 1 der Anlage 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Tandem-Professorinnen und -Professoren führen die akademische Bezeichnung Professorin / Professor.

(3) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften schließt mit der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, in der die besonderen Leistungen in der beruflichen Praxis erbracht werden sollen, eine Vereinbarung, die mindestens Regelungen über

1. die Verteilung der Arbeitszeit und die Gewährleistung eines erheblichen an der Einrichtung,
2. die Sicherung der Anbindung an die Hochschule und
3. unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen enthält.

(4) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann die Fachhochschule im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zusagen, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber während der Beschäftigung die nach § 116 Absatz 3 Nr. 5 erforderlichen besonderen Leistungen erbringt. Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt des Vorliegens der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der dauerhaften Übertragung. Im Falle des Nachweises der nach § 116 Absatz 3 Nr. 5 erforderlichen besonderen Leistungen wird das privatrechtliche Dienstverhältnis in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die dauerhafte Übertragung der Professur erfolgt auf eine höherwertige Professur.“

17. Zu Artikel 5 (Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummern 1 und 2 werden vorangestellt:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung der an den staatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und

Juniorprofessorinnen, Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lektoren und Lektorinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben.“

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Tandem-Professoren und Tandem-Professorinnen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lektoren und Lektorinnen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die in § 10 genannten Lehrenden sind verpflichtet, die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung regelmäßig zum Ablauf des Sommersemesters durch eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit in den beiden vorangegangenen Semestern über den Dekan oder die Dekanin dem Rektor oder der Rektorin nachzuweisen.“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 3 bis 5.

c) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

6. § 6 wird wie folgt geändert:

„An Hochschulen für Angewandte Wissenschaften haben die Lehrenden folgende Lehrverpflichtung (§ 2):

1. Professoren und Professorinnen 18 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Tandem-Professoren und Tandem-Professorinnen bis zu 9 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Berufungsvereinbarung,
3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 8 bis 10 und wissenschaftlich-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 10 Lehrveranstaltungsstunden gemäß Vereinbarung
4. a) Lektorinnen und Lektoren nach § 24 des Bremischen Hochschulgesetzes 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden

b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 26 des Bremischen Hochschulgesetzes 24 Lehrveranstaltungsstunden.

Werden den Lektorinnen und Lektoren oder den Lehrkräften für besondere Aufgaben neben Lehraufgaben weitere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend auf bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; über die Reduzierung entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Dekanats.

Werden die unter Nummern 1 bis 4 genannten Lehrenden aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Angestelltenverhältnis beschäftigt, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird an die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2 a) und b) sowie Nummer 5

Mit der Streichung der Zivilklausel wird für die bremischen Hochschulen ein bürokratisches Hindernis beseitigt und damit die überregionale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Bremen gestärkt.

Zu Nummer 2 Buchstabe c)

Bereits im Satz 3 wird eine besondere Bedeutung der Weiterbildungen in Diversitäts- und Antidiskriminierung-Kompetenz betont. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Weiterbildungen nach Satz 4 würde hingegen die Handlungsfähigkeit der Gremien und der einzelnen Hochschulbeschäftigten negativ beeinflussen und soll daher gestrichen werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe d)

Aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftsrates, begleitende Formen nicht mehr als duale Studienformen zu bezeichnen, weil sie nicht den formalen Kriterien dualer Studiengänge entsprechen, sollen textliche Passagen entsprechend den Empfehlungen angepasst werden.

Zu Nummer 3, 8, 9, 16, 17

Die Möglichkeit für die Einführung der sogenannten „Tandem-Professuren“ würde nicht nur die Kooperation und Vernetzung mit wirtschaftlichen, öffentlichen und sonstigen Akteuren aus der Region fördern, sondern sich auch positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Hochschulen bei der Gewinnung des neuen Personals auswirken.

Zu Nummer 4

Für die Stärkung von behinderten Studierenden und Studierenden mit chronischen Erkrankungen bei der gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Grundrechte sollen alle Hochschulen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bestellen. Damit würde das Land Bremen seine gesetzlichen Bestimmungen an die bundesweite Praxis einer verpflichtenden Regelung zur Bestellung angleichen.

Zu Nummer 6

Die geplanten neuen Anforderungen an die Nutzung von Tieren in der universitären Forschung und Lehre sind nicht mit der Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar und würden dem Wissenschaftsstandort Bremen erheblich schaden. Daher soll die geplante Gesetzesänderung ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 7

Folgeänderung

Zu Nummer 10

Die geplante Gesetzesänderung zu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Qualifizierung würde zu erheblichen negativen Folgen für den Lehrbetrieb und schließlich zu einem Studienplatzabbau führen, weshalb diese ersatzlos gestrichen werden soll.

Zu Nummer 11

Folgeänderung

Zu Nummer 12

Um die Umorientierung von Studierenden und weiteren Personen in ihrer beruflichen Laufbahn nicht zu verhindern, soll die Einschränkung, das Studienfach nicht mehr als zweimal wechseln zu können bzw. dies nur unter sehr strengen Voraussetzungen tun zu können, gestrichen werden.

Zu Nummer 13

Um die Studien- und Berufsorientierung für die Studieninteressierten zu verbessern und den Einstieg ins Studium zu erleichtern, sollen Modellversuche zu einem Orientierungs- und Vorbereitungssemester ermöglicht werden.

Zu Nummer 14 und 15

Die zusätzlichen Aufgaben für die Hochschulen im Bereich der Weiterbildung erfordern klare gesetzliche Regelungen zu Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich, wie etwa die Anrechenbarkeit von Lehrleistungen auf das Lehrdeputat. Außerdem sollen weiterbildende, entgeltpflichtige Bachelorstudiengänge den Hochschulen ermöglicht werden, um insbesondere berufsbegleitende Programme anbieten zu können.